

15.12.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRändG 1994)

Punkt 34 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 8 Abs. 8

Artikel 8 Abs. 8 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

a. "§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird eine einmalige Gebühr erhoben, die sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz bestimmt.

Absatz 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz ist im Verfahren vor dem Arbeitsgericht nicht anzuwenden."

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1993 ...

b. Anlage 4 (zu Artikel 8 Abs. 8) wird wie folgt geändert:

"Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2)

Streitwert bisDM	Gebühr DM
300	20
600	24
900	36
1.200	48
1.500	60
1.800	72
2.100	84
2.400	96
2.700	108
3.000	120
3.500	140
4.000	160
4.500	180
5.000	200
5.500	220
6.000	240
6.500	260
7.000	280
7.500	300
8.000	320
8.500	340
9.000	360
9.500	380
10.000	400
11.000	440
12.000	480
13.000	520
14.000	560
15.000	600

Streitwert bis ... DM	Gebühr DM
16.000	640
17.000	680
18.000	720
19.000	760
20.000	800
21.000	840
22.000	880
23.000	920
24.000	960
25.000	1.000
40.000	1.056
60.000	1.416
80.000	1.776
100.000	2.136
160.000	2.976
220.000	3.816
280.000	4.656
340.000	5.496
400.000	6.336
460.000	7.176
520.000	8.016
580.000	8.856
640.000	9.696
700.000	10.536
760.000	11.376
820.000	12.216
880.000	13.056
940.000	13.896
1.000.000	14.736

Bei Streitwerten über 1 Million erhöht sich die Gebühr für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100.000 DM um 720 DM."

Begründung:

Die beigelegte erweiterte Tabelle zu § 12 Abs. 2 ArbGG sichert bei Streitwerten über DM 25.000 Gebühreneinnahmen auf der Basis des Gerichtskosten-

gesetzes. Im Hinblick auf die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Von den analog Nr. 1201 des Kostenverzeichnisses zum GKG angesetzten dreifachen Betrag der Tabelle zu § 11 Abs. 2 GKG wurde die eingerechnete Auslagenpauschale von DM 20,-- x 3 (=DM 60,--) abgezogen, weil im arbeitsgerichtlichen Verfahren Auslagen nach wie vor nicht pauschal erhoben werden.
- b) Im Hinblick auf § 12 Abs. 3 ArbGG wurde der bisher schon im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht geltende Abschlag von zwei Zehntel auch für die erste Instanz übernommen (soziale Komponente).